



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
914/274/2012
.....

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Reisenauer
.....

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. April 2012

**Zahlungsverzugsgesetz – ZVG,
Bundesgesetz, mit dem das allgemeine
bürgerliche Gesetzbuch, das
Unternehmensgesetzbuch, das Arbeits-
und Sozialgerichtsgesetz und das
Verbraucherkreditgesetz geändert
werden (Zahlungsverzugsgesetz –
ZVG) ;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 29. Februar 2012, Z7.052/0018-I 2/2011, übermittelten Schreiben
betreffend „*Ministerialentwurf für ein Zahlungsverzugsgesetz - ZVG*“ nimmt der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des
gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines

Zwingende Sonderregeln für öffentliche Stellen, die eine Höchstdauer für Zahlungsfristen sowie für Abnahme- und Prüfungsverfahren festlegen, sind nicht gerechtfertigt bzw. sollten zumindest eine einheitliche Vorgehensweise im Gleichklang mit privaten Unternehmen erfolgen. Denn auch öffentliche Stellen, die am Geschäftsverkehr teilnehmen, können sich auf die Vertragsfreiheit berufen. Geschäftspartnern öffentlicher Stellen steht es frei, einen öffentlichen Auftrag nicht anzunehmen oder aber die mit längeren Zahlungsfristen verbundenen Kosten bereits in ihren Angebotspreisen zu berücksichtigen.

Durch die geplanten Regelungen bei den Fälligkeiten bzw. den Prüffristen von Rechnungen ergeben sich Auswirkungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vieler Städte und Gemeinden und vor allem auf die Tätigkeit der SachbearbeiterInnen in den Dienststellen.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 457 Abs.1 UGB

Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht der Umstand, dass die im Entwurf in § 457 Abs 1 UGB verwendeten Gesetzesbegriffe „*aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrages*“ als zu unbestimmt und auslegungsbedürftig erscheinen, eine Konkretisierung dieser Begriffe jedoch weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen vorgenommen wurde.

Zu § 907 a (2) Zahlungsverzugsgesetz

Gemäß § 907a (2) des Zahlungsverzugsgesetzes (aber auch bereits gemäß Zahlungsdienstegesetz) wären die Fälligkeiten für die Zahlläufe zu ändern. Bisher werden idR jeweils am Montag und am Donnerstag alle bis zum jeweiligen Tag fälligen Auszahlungsanweisungen überwiesen, zukünftig müssten alle bis zum folgenden Überweisungstag fälligen Auszahlungen erfasst werden (Liquidität ist drei bis vier Tage früher bereitzustellen).

Dadurch ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand z.B. für die Stadt Linz von derzeit rd. 15.000 EUR jährlich.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär